



3
2021

POLIT | FLASH

TREUHAND | SUISSE

EMPFEHLUNGEN ZUR HERBSTSESSION DER EIDG. RÄTE

13. September bis 1. Oktober 2021

Nationalrätin Daniela Schneeberger
Präsidentin TREUHAND|SUISSE

INHALTSVERZEICHNIS

Chronologische Anordnung innerhalb der Räte

NATIONALRAT	3
14.470. Pa.Iv. Luginbühl. Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung.	3
20.428. Pa.Iv. Romano. Covid-19. Um den Wirtschaftskreislauf wieder in Gang zu bringen, müssen Vermögenswerte und Zinsen offengelegt werden.	4
20.4425. Mo. Ständerat Dittli. Abrechnung der Sozialversicherungen und der Steuern bei Hausangestellten vereinfachen.	5
17.448 Pa.Iv. Feller. Sport- und Kulturvereine. Anheben der Umsatzgrenze für die Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht.	6
20.4572. Mo. Ständerat Zanetti. Verkürzung der Frist zur Abgrenzung von Neubauten zu bestehenden Bauten bezüglich steuerlicher Abzugsfähigkeit von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen.	7
19.316. Kt.Iv. Bern. Finanzdatenaustausch im Inland.	8
21.024. Verrechnungssteuergesetz. Stärkung des Fremdkapitalmarkts.	9
09.503. Pa.Iv. FDP-Liberale Fraktion. Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen.	10
19.043. Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses. Bundesgesetz.	11
STÄNDERAT	12
21.3444. Mo. Caroni. Einheitssatz für die Mehrwertsteuer.	12
21.3807. Mo. Carobbio. Erwerbsersatzordnung an die Veränderte Arbeitswelt anpassen.	13
20.4551. Mo. Gmür Alois. Eine Abrechnungsstelle für Sozialversicherungen und Steuern.	14
19.4453. Mo. Vitali. Harmonisierung von AHA- und Steuerrecht.	15
21.3686. Mo. Jositsch. Gesetzliche Grundlage für Homeoffice schaffen.	16

14.470. PA.IV. LUGINBÜHL. SCHWEIZER STIFTUNGSSTANDORT. STÄRKUNG.

14.09.2021

NATIONALRAT

Die Rahmenbedingungen für ein wirksames und liberales Schweizer Gemeinnützigkeits- und Stiftungswesen sollen gestärkt werden. Neu sollen Änderungen der Stiftungsurkunde zum Zweck oder der Organisation einer Stiftung mit der Angabe eines sachlichen Grundes möglich sein. Zudem soll eine solche Änderung nicht mehr notariell beurkundet werden müssen.

Das neue Gesetz geht auf eine Parlamentarische Initiative von alt Ständerat Werner Luginbühl von 2014 zurück. Aufgrund der Vernehmlassung zum Vorentwurf verzichtete die federführende Rechtskommission des Ständerats auf einige Forderungen der Pa.Iv. und konzentrierte sich auf zwei Massnahmen:

- Optimierung der Stifterrechte durch eine Ausdehnung des Änderungsvorbehalts des Stifters in der Stiftungsurkunde auf Organisationsänderung
- Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde

Änderungen in der Organisation der Stiftung sollen leichter als bisher vorgenommen werden können, wie z.B. die Schaffung oder Abschaffung eines Zeitorgans oder einer Wahlregelung (Art. 86a Abs. ZGB). Minimale Modifikationen wie z.B. rein redaktionelle Anpassungen oder Namensänderungen sowie Änderungen aufgrund staatlicher Verfügungen sollen ohne notarielle Beurkundung möglich sein.

In der Sommersession 2021 stimmte der Ständerat dem Entwurf RK-S zu. Die Rechtskommission des Nationalrats befürwortet den Entwurf ebenfalls, beantragt aber zwei Ergänzungen, die in der ursprünglichen Forderung der Pa.Iv. bereits enthalten waren: Zum einen soll es möglich sein, bei berechtigtem Kontrollinteresse an Übereinstimmung von Gesetz

und Stiftungsurkunde Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde gegen Handlungen Entscheide der Stiftungsorgane einzulegen. Zum anderen soll eine angemessene Entschädigung der Stiftungsorgane auch bei Steuerbefreiung der Stiftung möglich sein.

TREUHAND|SUISSE unterstützt die Stärkung der Stifterrechte, damit sinnvolle Anpassungen einfacher vollzogen werden können. Dies darf aber nicht zu einem Verlust der Steuerbefreiung führt. T|S unterstützt auch die beiden Ergänzungen der RK-N. Die Ausrichtung einer marktkonformen Entschädigung an die strategischen Leitungsorgane einer Organisation soll inskünftig nicht mehr zur Verweigerung bzw. zum Verlust der Steuerbefreiung führen bzw. die Rekrutierung von geeigneten Stiftungsräten und Vereinsvorständen erschweren.

TREUHAND|SUISSE unterstützt die Vorlage gem. Antrag RK-N.

Chronologie:

09.12.2014	SR Luginbühl	Eingereicht
12.09.2017	SR	Folge geben
19.10.2017	RK-N	Folge geben
16.09.2019	SR	Fristverlängerung
10.06.2021	SR	Beschluss gem. Entwurf

20.428. PA.IV. ROMANO. COVID-19. UM DEN WIRTSCHAFTSKREISLAUF WIEDER IN GANG ZU BRINGEN, MÜSSEN VERMÖGENSWERTE UND ZINSEN OFFENGELEGT WERDEN.

VORAUSSICHTLICH 14.09.21 NATIONALRAT

Ziel der Parlamentarischen Initiative ist die Verkürzung der Verjährungsfrist bei der straffreien Selbstanzeige durch den Steuerzahler von zehn Jahren auf ein Jahr für die nächsten zwei Jahre nach Inkrafttreten der Übergangsbestimmung.

Hintergrund des Vorstosses ist die Covid-19-Pandemie. Der Motionär macht geltend, dass die Folgen für die Staatsverschuldung der Schweiz nach Schätzung des Bundesrats auf 30 bis 50 Milliarden Franken ansteigen wird. Bei der direkten Steuer der natürlichen und juristischen Personen wird es kurzfristig zu einem drastischen Rückgang kommen. Aus Sicht des Motionärs ist es daher unerlässlich, neue Mittel für den öffentlichen Haushalt zu erschliessen. Er erwartet, dass sich durch die Offenlegung der Vermögenswerte die Steuereinnahmen beträchtlich erhöhen lassen, vorausgesetzt die Verjährungsfrist für hinterzogene Steuern wird deutlich gekürzt. Die Massnahmen sollen auch für das Verrechnungssteuergesetz gelten.

In den Augen der WAK-N käme die vorgeschlagene Verkürzung der Verjährungsfrist bei der straffreien Selbstanzeige faktisch einer Steueramnestie gleich, die gegenüber den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern ungerecht wäre, welche ihren Steuerpflichten ordnungsgemäss nachkommen. Die Massnahme könnte somit der Steuermoral schaden und Anreiz

zur Steuerhinterziehung geben, indem der Eindruck erweckt wird, dass man nur auf die nächste Krise zu warten braucht, um in den Genuss einer Amnestie zu kommen. Aus diesem Grund bezweifelt die Kommission die langfristige finanzielle Effizienz der Massnahme – dies umso mehr, als es nach den geltenden Bestimmungen zur Selbstanzeige – im Gegensatz zu dieser Initiative – möglich ist, mehrere Jahre lang Nachsteuern einzuziehen.

TREUHAND|SUISSE schliesst sich der Beurteilung der Kommission an und empfiehlt Ablehnung der Pa.Iv. Romano.

Chronologie:

06.05.2020	NR Romano	Eingereicht
------------	-----------	-------------

20.4425. MO. STÄNDERAT DITTLI. ABRECHNUNG DER SOZIALVERSICHERUNGEN UND DER STEUERN BEI HAUSDIENSTANGESTELLTEN VEREINFACHEN.

16.09.21

NATIONALRAT

Den interessierten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern von Beschäftigten im Haushalt soll die Möglichkeit geboten werden, sämtliche Sozialversicherungen und die Steuern bei einer einzigen Anlaufstelle abrechnen zu können.

Hausdienstangestellte brauchen einen umfassenden Schutz durch die Sozialversicherungen. Gerade weil sie oft in Teilzeit und zudem im Tieflohnbereich arbeiten, oft wechselnde Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben, ist für sie die soziale Sicherung wichtig. Zudem sollen auch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Möglichkeit haben, ihre Pflichten einfach, unkompliziert, bei einer Anlaufstelle und wenn möglich digital abwickeln zu können. Im Bundesgesetz gegen Schwarzarbeit BGSA wurde 2005 ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern geschaffen. In Art. 3 Abs. 2 BGSA wurde festgelegt, dass, die Prämien der Unfallversicherung durch den Unfallversicherer erhoben werden. Deshalb brauchen jeder Arbeitgeber und jede Arbeitgeberin heute zwei Ansprechpartner, eine Ausgleichskasse und eine Unfallversicherung. Zugleich wurde aber auch die Möglichkeit zu weiteren Vereinfachungen geschaffen.

Es liegt im Interesse sowohl der Angestellten als auch der Arbeitgeber, dass die Abrechnung sämtlicher Sozialversicherungsprämien und der Steuern über eine

einzig Anlaufstelle abgewickelt werden können. Der Bundesrat erachtet eine einheitliche Anlaufstelle für sinnvoll und auch der Ständerat hat als Erstrat der Motion zugestimmt. Die Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats stimmt dem Vorstoss ebenfalls zu.

TREUHAND|SUISSE erachtet die Schaffung einer einheitlichen Anlaufstelle als eine sinnvolle Erleichterung und empfiehlt ebenfalls Annahme der Motion.

Chronologie:

08.12.2020	SR Dittli	Eingereicht
18.03.2021	SR	Annahme
23.06.2021	SGK-N	Antrag auf Annahme

17.448. PA.IV. FELLER. SPORT- UND KULTURVEREINE. ANHEBEN DER UMSATZGRENZE FÜR DIE BEFREIUNG VON DER MEHRWERTSTEUERPFLICHT.

22.09.2021

NATIONALRAT

Die Vorlage sieht vor, dass für nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützigen Institutionen die Umsatzgrenze für die Begründung einer Mehrwertsteuerpflicht von heute 150'000 auf 200'000 Franken angehoben wird.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats möchte damit erreichen, mehr ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen von der Mehrwertsteuerpflicht befreit werden. Die Mehrwertsteuer stellt für diese Organisationen einen erheblichen finanziellen und administrativen Aufwand dar.

Der Bundesrat macht in seiner Stellungnahme geltend, dies die bereits heute bestehende Wettbewerbsverzerrung noch weiter verschärfen würde. Die grosse Mehrzahl der betroffenen Vereine und Institutionen sind bereits von der Mehrwertsteuer ausgenommen (Start- und Lizenzgebühren, Bekanntmachungen, Bildungsleistungen u.a.m.). Die Massnahmen sind demzufolge v.a. im Bereich Gastgewerbe und Werbung relevant, die keine typische Leistungen von Vereinen und Institutionen darstellen. Während

ein steuerpflichtiger Gastgewerbsbetrieb die Mehrwertsteuer in Rechnung stellen muss, ist beispielsweise die gastgewerbliche Leistung eines Sportclubs nicht davon betroffen, was ihm zu einem Wettbewerbsvorteil verhilft.

TREUHAND|SUISSE befürwortet das Anliegen und empfiehlt Eintreten.

Chronologie:

13.06.2017	SR Feller	Eingereicht
04.09.2018	WAK-N	Folge geben
29.08.2019	WAK-S	Folge geben
12.04.2021	WAK-N	Bericht

20.4572. MO. STÄNDERAT (ZANETTI). VERKÜRZUNG DER FRIST ZUR ABGRENZUNG VON NEUBAUTEN ZU BESTEHENDEN BAUTEN BEZÜGLICH STEUERLICHER ABZUGSFÄHIGKEIT VON INVESTITIONEN, DIE DEM ENERGIESPAREN UND DEM UMWELTSCHUTZ DIENEN.

22.09.2021

NATIONALRAT

Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit eine Verkürzung und Harmonisierung der Frist zur Abgrenzung von Neubauten zu bestehenden Bauten bezüglich steuerlicher Abzugsfähigkeit von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, erreicht wird.

Als steuerlich abzugsfähige Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, gelten heute lediglich Massnahmen an bestehenden Gebäuden, nicht aber an Neubauten. Zur Unterscheidung, bis wann ein Gebäude als Neubau gilt, besteht keine kantonal einheitliche Praxis. Verbreitet ist eine «Karenzfrist» von fünf Jahren seit Erstellung der Liegenschaft.

Dies führt dazu, dass ökologisch sinnvolle, aber steuerlich nicht abzugsfähige Zusatzinvestitionen so lange hinausgeschoben werden. Der Motionär verlangt deshalb eine entsprechende substanzielle Verkürzung der Frist sowie eine Harmonisierung.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion, der Ständerat hat ihr als Erstrat bereits zugestimmt.

TREUHAND|SUISSE begrüsst die Motion Zanetti.

Chronologie:

17.12.2020	SR Zanetti	Eingereicht
10.03.2021	SR	Annahme

19.316. KT.IV. BERN. FINANZDATENAUSTAUSCH IM INLAND.

23.09.2021

NATIONALRAT

Die Bundesversammlung wird eingeladen, in den bundesrechtlichen Bestimmungen zum Steuerrecht einen Finanzdatenaustausch im Inland vorzusehen, wie er bereits im Verhältnis mit dem Ausland besteht.

Ziel des Vorstosses ist es, analog dem automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten mit dem Ausland (AIA) auch für das Inland einen solchen Datenaustausch einzuführen. Der Initiant verspricht sich von der Massnahme eine Offenlegung versteckter Vermögenswerte in der Schweiz. So hatte die Einführung des AIA zu einer beträchtlichen Zunahme der straflosen Selbstanzeigen geführt. Mit dem vorgeschlagenen Finanzdatenaustausch würde gleichzeitig ein wesentlicher Beitrag zur Vereinfachung der Veranlagungsverfahren geleistet, da die Daten von den Banken geliefert würden und nicht mehr von den steuerpflichtigen Personen selbst zusammengetragen werden müssten.

Der Ständerat hatte die Initiative des Kantons Bern in der Wintersession 2020 abgelehnt. Die vorberatende Kommission WAK-S hatte unter anderem begründet, dass zuerst die Verhandlung zum Verrechnungssteuergesetz abgewartet werden soll. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats hat sich in diesem Zusammenhang gegen die Einführung des Zahlstellensystems für Obligationen im Direktbesitz von natürlichen inländischen Personen und gegen

ein optionales Meldeverfahren ausgesprochen. Die Kommission war unter anderem der Meinung, eine solche Lösung sei in der Schweiz nicht mehrheitsfähig.

Faktisch bedeutet dies die Aufhebung des Bankkundengeheimnis auch im Inland, auch wenn dies der Initiant bestreitet. TREUHAND|SUISSE lehnt diesen Schritt ab. Das Bankkundengeheimnis stellt einen Schutz der Privatsphäre der Bankkunden dar. Dies entspricht der liberalen Grundhaltung der Schweizer Bevölkerung.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Standesinitiative zur Ablehnung.

Chronologie:

06.11.2019	Kt. Bern	Eingereicht
16.12.2020	SR	Keine Folge gegeben

21.024. VERRECHNUNGSSTEUERGESETZ. STÄRKUNG DES FREMDKAPITALMARKTS.

28.09.2021

NATIONALRAT

Die Verrechnungssteuer und die Umsatzabgabe sollen so ausgestaltet werden, dass der Wirtschaftsstandort und der Finanzplatz Schweiz gestärkt werden.

Die Verrechnungsteuer und die Umsatzabgabe stellen ein Hindernis für den Schweizer Kapitalmarkt dar. Der Bundesrat sieht zudem im geltenden System der Verrechnungssteuer Sicherheitslücken. Mit der Reform sollen beide Probleme entschärft werden. Zinszahlungen auf Obligationen schweizerischer Unternehmen unterliegen der Verrechnungssteuer von 35 Prozent. Schweizer Obligationen sind deshalb für die meisten Anlegerinnen und Anleger unattraktiv, selbst wenn sie Anspruch auf Rückerstattung der Steuer haben. Schweizer Konzerne geben deshalb ihre Obligationen häufig über ausländische Gesellschaften aus.

Die Reformvorschläge beinhalten im Wesentlichen die weitgehende Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Zinserträge und die Aufhebung der Umsatzabgabe auf Schweizer Obligationen. Ursprünglich sah der Bundesrat einen Wechsel zum sogenannten Zahlstellenprinzip vor, bei dem die Verrechnungssteuer nicht mehr durch den Schuldner, sondern durch die Zahlstelle wie z.B. die Bank beglichen wird. Damit sollten auch die Sicherheitslücken geschlossen werden.

TREUHAND|SUISSE hat sich in der Vernehmlassung gegen das Zahlstellenprinzip ausgesprochen. Dadurch wären ausländische Anleger gegenüber inländischen privilegiert, die Komplexität des Steuersystems erhöht und die Wettbewerbsnachteile nicht

wirklich beseitigt worden, ohne dass ein wirklicher Sicherungsgewinn ersichtlich gewesen wäre. Zudem ist zu bezweifeln, dass die Aufhebung des Bankgeheimnisses auch im Inland dem politischen Willen der Mehrheit entspricht.

Im nun vorliegenden Entwurf ist das Zahlstellenprinzip nicht mehr vorgesehen. Mit den Ergänzungen der nationalrätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben bringt die Vorlage trotzdem wesentliche Verbesserungen zur Stärkung des Finanzmarkts mit sich. Zudem hat die Kommission die Bestimmung eingefügt, dass allein aufgrund von Formmängeln keine Verrechnungssteuerforderung erhoben oder keine Rückerstattung der Verrechnungssteuer verweigert werden soll, wenn die Nichteinhaltung einer Formvorschrift für den Bund keinen Steuerausfall zur Folge hat.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt Eintreten auf die Vorlage und unterstützt die Anträge der WAK-N.

Chronologie:

14.04.2021	BR	Botschaft
12.05.2021	FK-N	Mitbericht
18.08.2021	WAK-N	Antrag

09.503. PA.IV. FDP-LIBERALE FRAKTION. STEMPELSTEUER SCHRITTWEISE ABSCHAFFEN UND ARBEITSPLÄTZE SCHAFFEN (VORENTWURF 2).

30.09.2021

NATIONALRAT

Mit der Parlamentarischen Initiative wird der Bundesrat beauftragt, die Stempelsteuer schrittweise abzuschaffen.

Die Stempelsteuer ist ein gravierender Wettbewerbsnachteil des Finanzplatzes Schweiz. Sie bremst nicht nur die Finanzbranche, sondern die gesamte schweizerische Volkswirtschaft. Die Abschaffung der Stempelsteuer würde die Attraktivität des Finanzplatzes verbessern und die internationale Wettbewerbsfähigkeit stärken. Mittel- und langfristig würden die mit der Abschaffung anfänglichen Steuerausfälle mehr als kompensiert.

Die Stempelsteuer soll stufenweise abgeschafft werden. Dazu wurden drei Teilprojekte vorbereitet. Der Vorentwurf 1 (Abschaffung der Emissionsabgaben) wurde in der Sommersession 2021 von beiden Räten verabschiedet. Der Vorentwurf 3 (Abschaffung der Umsatzabgabe auf die übrigen ausländischen Wertschriften sowie auf Sach- und Vermögensversicherungen) wurde von der WAK-N gestoppt. Das Anliegen wird im Rahmen der Verrechnungssteuer-Revision behandelt.

In der Herbstsession wird nun der Vorentwurf 2 (Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Wert-

schriften und auf ausländischen Obligationen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr sowie die Abschaffung der Abgabe auf Lebensversicherungen) behandelt.

Für die Schweizer Wirtschaft ist es wichtig, dass man nun mit Weitsicht standortrelevante fiskalpolitische Massnahmen vorantreibt. Die im Vorentwurf 2 vorgesehenen Abschaffungen sind gerade in Zeiten der Pandemie ein wichtiger und richtiger Schritt zu einer Belebung der Schweizer Wirtschaft.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt Eintreten auf die Vorlage und unterstützt die Anträge der WAK-N.

Chronologie:

10.12.2009	FDP-Liberale Fraktion	Eingereicht
18.11.2020	BR	Stellungnahme
14.12.2020	WAK-N	Anträge

19.043. BEKÄMPFUNG DES MISSBRÄUCLICHEN KONKURSES. BUNDESGESETZ.

30.09.2021

NATIONALRAT

Schuldner sollen das Konkursverfahren nicht mehr dazu missbrauchen können, um sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen und so andere Unternehmen auf unlautere Weise konkurrenzieren.

Schuldner können heute nach dem Konkurs sofort ein neues Unternehmen gründen und beispielsweise die bisherigen Angestellten, Arbeitsgeräte oder Einrichtungen übernehmen. Missbräuchliche oder unnötige Konkurse kommen leider zu oft vor und verursachen hohe volkswirtschaftliche Kosten.

Um das zu unterbinden, soll im Strafrecht ein gerichtlich ausgesprochenes Tätigkeitsverbot künftig zur Löschung der betreffenden Person im Handelsregister führen und die Öffentlichkeit im Handelsregister die Funktion einer im Register eingetragene Person sehen können.

Die Rechtsprechung zum Verbot des Mantelhandels wird im Gesetz verankert. Gemäss Bundes- und Ständerat sollen Anteile von faktisch Pleite gegangenen Firmen nicht mehr verkauft werden dürfen. Die RK-N beantragt dagegen die Nichtigkeit des Mantelhandels auf überschuldete Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und ohne Aktivitäten zu beschränken.

Der Bundesrat will den rückwirkenden Austritt aus der Revisionspflicht, das Opting-out, abschaffen. Der Ständerat verlangt dagegen, dass der Verzicht alle zwei Jahre gegen Vorlage der Jahresrechnung beim Handelsregister neu angemeldet werden muss. TREUHAND|SUISSE ist wie die Mehrheit der RK-N

der Ansicht, dass die zeitliche Beschränkung des Opting-out unverhältnismässig ist und einen viel zu grossen Mehraufwand verursacht. Von den revisionspflichtigen Unternehmen in der Schweiz haben heute mehr als 80 % das Opting-out gewählt. Sie würden unter Generalverdacht gestellt. Die ganz grosse Mehrheit von ihnen arbeitet gewissenhaft. Zudem wären die Handelsregisterämter gar nicht in der Lage, die Jahresrechnungen alle zwei Jahre zu überprüfen.

Zu weit geht der Ständerat auch bei der Verpflichtung der Konkursbeamten, alle von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen und Vergehen, die sie im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit feststellen, den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen, und mit dem Recht, Postsendungen öffnen zu lassen.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt auf die Vorlage einzutreten und in der Detailberatung der Mehrheit der RK-N zu folgen.

Chronologie:

26.06.2019	BR	Botschaft
31.05.2021	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf
20.08.2021	RK-N	Antrag

21.3444. MO. CARONI. EINHEITSSATZ FÜR DIE MEHRWERT- STEUER.

21.09.2021

STÄNDERAT

Der Bundesrat wird beauftragt, den Entwurf der notwendigen Rechtsgrundlagen vorzulegen, um einen Einheitssatz bei der Mehrwertsteuer mit möglichst wenigen Ausnahmen einzuführen.

Die heutige Mehrwertsteuer ist mit mehreren Steuersätzen und zahlreichen Ausnahmen sehr kompliziert und verursacht einen hohen administrativen und finanziellen Aufwand. Ein einheitlicher Mehrwertsteuersatz würde gemäss dem Motionär das System tiefgreifend vereinfachen.

In der Beantwortung früherer Vorstösse hat sich der Bundesrat jeweils für eine solche Reform ausgesprochen und in der Beantwortung der Ip. Caroni (19.4123) auch aufgezeigt, welche Ausnahmen zwingend beizubehalten wären. Er erachtet eine vereinfachte Mehrwertsteuer auch weiterhin als sinnvoll. Allerdings sind verschiedene Anläufe dazu immer wieder am politischen Widerstand gescheitert. Angesichts der Auswirkungen der Covid-19-Krise auf die Wirtschaft und die Einkommenssituation privater Haushalte sieht es der Bundesrat zurzeit als nicht opportun, eine MWST-Reform vorzuschlagen, die zu einer höheren Belastung von bisher reduziert besteuerten Gütern wie Lebensmittel, Bücher und Medikamente und von der Steuer ausgenommene Dienstleistungen wie Heilbehandlungen oder Bildungsleistungen führen würde. Aufgrund der aktuellen Situation erachtet er es als unwahrscheinlich, dass die Aufhebung der Mehrheit der Steuerausnahmen im parlamentarischen Verfahren Erfolg hätte. Vielmehr stellt er eine Vereinfachung durch zusätzliche administrative Massnahmen in Aussicht.

Auch die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats beantragt die Ablehnung der Motion,

es ihrer Auffassung nach zurzeit keine politische Mehrheit für das Anliegen gibt.

TREUHAND|SUISSE teilt mit dem Motionär die Ansicht, dass eine Vereinheitlichung des Mehrwertsteuersatzes mit möglichst wenigen Ausnahmen eine bedeutende Verbesserung mit sich bringen würde. Ein einheitlicher Mehrwertsteuersatz mit möglichst wenigen Ausnahmen würde das Mehrwertsteuersystem tiefgreifend vereinfachen. Von einer solchen bürokratischen Entlastung würde die Wirtschaft im weitesten Sinne profitieren, neben den Unternehmen namentlich auch die Konsumentinnen und Konsumenten, die Arbeitnehmenden und der Staat. Nebst dem Impuls für zusätzliche Investitionen, neue Arbeitsplätze und eine effizientere Produktion von Gütern und Bereitstellung von Dienstleistungen würden auch die Transparenz der Steuerbelastung erhöht, Wettbewerbsverzerrungen reduziert und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz gestärkt.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt deshalb dem Ständerat die Annahme dieser Motion.

Chronologie:

19.03.2021	SR Caroni	Eingereicht
19.05.2021	BR	Antrag auf Ablehnung
01.07.2021	WAK-N	Antrag auf Ablehnung

STÄNDERAT

21.3807. MO. CAROBBIO. ERWERBSERSATZORDNUNG AN DIE VERÄNDERTE ARBEITSWELT ANPASSEN.

27.09.2021

STÄNDERAT

Der Bundesrat wird beauftragt, die geltenden gesetzlichen Grundlagen so zu ändern, dass die in den verschiedenen sektoriellen Gesetzen vorgesehenen Massnahme zur Wiedererlangung der Erwerbfähigkeit vereinfacht, vereinheitlicht und ausgeweitet werden. Dabei soll auch ein Verdienstersatz bei Erwerbsausfall bei Personen in atypischen und prekären Arbeitsformen, für Selbständigerwerbende und für Freischaffende in Theater und Film und generell in der Kultur vorgesehen werden.

Die Motionärin begründet ihren Vorstoss damit, dass gemäss einer aktuellen Studie der Fachhochschule der italienischen Schweiz SUPSI die Mehrheit der in der Schweiz selbständig erwerbstätigen Arbeitnehmenden in der Einkommensklasse zwischen 10'000 und 90'000 Franken liegt. Es handle sich hauptsächlich um Kleingewerbler, Künstler, Kulturschaffende u.a.m. Berufsgruppen, für die auch ein vorübergehender Erwerbsausfall zu grossen Schwierigkeiten führen kann. Deshalb soll allen Erwerbstätigen mit einem Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit – selbständig oder unselbständig oder in einer atypischen Arbeitsform – Versicherungsschutz und Verdienstersatz bei Erwerbsausfall garantiert werden.

Der Bundesrat weist in seiner Stellungnahme auf die unterschiedlichen Ausgangslagen und die unterschiedlichen Lösungsansätze bei den verschiedenen Versicherungen hin. So sind sowohl Arbeitnehmende als auch Selbständigerwerbende bereits obligatorisch bei IV und EO versichert. Einen Unterschied gibt es beim UVG. Arbeitnehmende sind obligatorisch,

Selbständigerwerbende freiwillig versichert. Eine Erwerbsausfallversicherung infolge Krankheit ist für keine der beiden obligatorisch. Das bestehende System mit einer sozialpartnerschaftlichen Lösung hat sich bewährt. Versicherungstechnische und ökonomische Gründe sprechen zudem gegen eine Arbeitslosenversicherung für Selbständigerwerbende.

TREUHAND|SUISSE erachtet es ebenfalls als nicht zielführend, am eingespielten bisherigen System Änderungen im Sinne der Motion vorzunehmen. Dies dürfte politisch nicht mehrheitsfähig sein.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Motion zur Ablehnung.

Chronologie:

17.06.2021	SR Carobbio	Eingereicht
01.09.2021	BR	Antrag auf Ablehnung

20.4552. MO. GMÜR ALOIS. EINE ABRECHNUNGSSTELLE FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN UND STEUERN.

27.09.2021

STÄNDERAT

Den interessierten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern von Beschäftigten im Haushalt soll die Möglichkeit geboten werden, sämtliche Sozialversicherungen und die Steuern bei einer einzigen Anlaufstelle abrechnen zu können.

Die Motion ist identisch mit der Motion Dittli. Abrechnung der Sozialversicherungen und der Steuern sollen bei Hausdienstangestellten vereinfacht werden. Die Motion Dittli wurde vom Ständerat bereits angenommen und wird am 16.09.2021 im Nationalrat behandelt wird (s.o.).

Hausdienstangestellte brauchen einen umfassenden Schutz durch die Sozialversicherungen. Gerade weil sie oft in Teilzeit und zudem im Tieflohnbereich arbeiten, oft wechselnde Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben, ist für sie die soziale Sicherung wichtig. Zudem sollen auch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Möglichkeit haben, ihre Pflichten einfach, unkompliziert, bei einer Anlaufstelle und wenn möglich digital abwickeln zu können. Im Bundesgesetz gegen Schwarzarbeit BGSA wurde 2005 ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern geschaffen. In Art. 3 Abs. 2 BGSA wurde festgelegt, dass, die Prämien der Unfallversicherung durch den Unfallversicherer erhoben werden. Deshalb brauchen jeder Arbeitgeber und jede Arbeitgeberin heute zwei Ansprechpartner, eine Ausgleichskasse und eine Unfallversicherung. Zugleich wurde aber auch die Möglichkeit zu weiteren Vereinfachungen geschaffen.

Es liegt im Interesse sowohl der Angestellten als auch der Arbeitgeber, dass die Abrechnung sämtlicher Sozialversicherungsprämien und der Steuern über eine einzige Anlaufstelle abgewickelt werden können. Der Bundesrat erachtet eine einheitliche Anlaufstelle für sinnvoll und auch der Ständerat hat als Erstrat der Motion zugestimmt. Die Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats stimmt dem Vorstoss ebenfalls zu.

TREUHAND|SUISSE erachtet die Schaffung einer einheitlichen Anlaufstelle als eine sinnvolle Erleichterung und empfiehlt ebenfalls Annahme der Motion.

Chronologie:

16.12.2020	NR Gmür	Eingereicht
19.03.2021	NR	Annahme
10.08.2021	SGK-S	Antrag auf Annahme

19.4453. MO. VITALI. HARMONISIERUNG VON AHV- UND STEUERRECHT.

27.09.2021

STÄNDERAT

Der Bundesrat wird beauftragt, die Wegleitung des Bundesamts für Sozialversicherungen über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen (WSN), Randziffer 1061 ff mit der entsprechenden Praxis im Recht der direkten Bundessteuer zu harmonisieren.

Im Recht der direkten Bundessteuer beginnt bei der Umwandlung einer Personenunternehmung deren Steuerpflicht grundsätzlich mit dem Eintrag im Handelsregister. Unter bestimmten Voraussetzungen wird eine rückwirkende Umwandlung anerkannt. Gleiches gilt für die Steuerpflicht einer aus einer Auf- oder Abspaltung hervorgehenden Gesellschaft.

Die AHV stellt dagegen für den Bezug der Beiträge nur auf den Zeitpunkt des Eintrags im Handelsregister ab. In der Praxis führen diese unterschiedlichen Praktiken zu Schwierigkeiten und Umtrieben. Im Sinne einer Harmonisierung sollen deshalb die AHV-Weisungen ans Steuerrecht angepasst werden.

Bundesrat beantragt die Annahme der Motion, der Nationalrat hat ihr bereits zugestimmt.

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats lehnt sie hingegen ab. Sie weist

darauf hin, dass in der Wegleitung des BSV das Anliegen bereits aufgenommen wurde (Randziffer 1062: Falls die Steuerbehörde die rückwirkende Umwandlung anerkennt, ist der für die Steuern geltende Stichtag massgebend).

TREUHAND|SUISSE ist der Ansicht, dass eine eindeutige Klärung, wie sie der Motionär beantragt, Sinn macht und empfiehlt die Motion zur Annahme.

Chronologie:

17.12.2019	NR Vitali	Eingereicht
12.02.2020	BR	Antrag auf Annahme
19.06.2021	NR	Annahme
10.08.2021	SGK-S	Ablehnung

STÄNDERAT

21.3686. MO. JOSITSCH. GESETZLICHE GRUNDLAGE FÜR HOME-OFFICE SCHAFFEN.

30.09.2021

STÄNDERAT

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Vorschlag zu einer Anpassung der arbeitsrechtlichen Grundlage für die Arbeit im Homeoffice (Telearbeit) zu machen, namentlich im Arbeitsgesetz, in der Verordnung zum Gesundheitsschutz sowie im Obligationenrecht. Sie sind so anzupassen, dass den besonderen Bedingungen im Homeoffice Rechnung getragen wird.

Örtlich flexibles Arbeiten ist gesetzlich nicht explizit geregelt. Diese Arbeitsform hat aber in den letzten Jahren massiv an Bedeutung gewonnen. Die Erfahrungen während der Pandemie haben gezeigt, dass sowohl bezüglich Definition, Anwendungsbereich, Gesundheitsschutz als auch bezüglich Arbeits- und Ruhezeiten Klarheit und Sicherheit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschaffen werden muss.

Der Bundesrat ist dagegen der Meinung, dass der bestehende rechtliche Rahmen für die Regelung des Homeoffice (Telearbeit) ausreicht.

Bezüglich der Flexibilisierung der Arbeits- und Ruhezeiten im Homeoffice wurde bereits der Pa.Iv. Burkart «Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice» (16.484) von beiden Räten Folge gegeben. Ihre Behandlung wurde jedoch zurückgestellt, um die Vorlage zur Erfüllung der Pa.Iv. Graber «Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle» (16.414) abzuwarten.

TREUHAND|SUISSE setzt sich im Rahmen der Pa.Iv. Graber für ein modernes, flexibles Jahresarbeitszeitmodell ein. In Ergänzung zur Pa.Iv. Graber sind die in der Pa.Iv. Burkart vorgesehenen Anpassungen für das Homeoffice namentlich im Bereich einer flexibleren Ruhezeitenregelung und einer bewilligungsfreien Sonntagsarbeit zu begrüssen. Diese gehen wesentlich weiter als die Forderungen in der Mo. Jositsch. Aus Sicht von TREUHAND|SUISSE sollen daher jetzt nicht Regelungen verabschiedet werden, die einer sinnvolleren Gestaltung des Arbeitsrechts später im Weg stehen würden.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt dem Ständerat die Ablehnung der Motion Jositsch.

Chronologie:

10.06.2021	SR Jositsch	Eingereicht
25.08.2021	BR	Antrag auf Ablehnung

Impressum:

Redaktion: Kommunikation TREU-
HAND|SUISSE

Kontakt: kommunikation@treuhandsuisse.ch



Ergänzende Auskünfte:

Nationalrätin Daniela Schneeberger

Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE

www.treuhandsuisse.ch

061 976 94 94

079 233 84 80

Erscheinungsweise:

4-5x pro Jahr

Ausgabe 3-21 vom 13.09.2021

**Der POLIT|FLASH 3/2021 wurde auf Deutsch
erstellt.**